

Ersuchen an den UN-Sicherheitsrat zum Erlass einer Resolution gegen die Bundesrepublik Deutschland als Aufforderung zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes

Da die Bundesrepublik Deutschland nach Ausschöpfung aller innerstaatlichen Mittel nicht willens oder nicht in der Lage ist, ein Völkerrechtsverbrechen- nahes oder spezifisches Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen oder Ermittlungen ernsthaft durchzuführen, ersuchen die Opfer des Verbrechens als verletzte und geschädigte Volksgruppe den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, eine Resolution gegen die Bundesrepublik Deutschland zu erlassen, die Deutschland dazu bewegen soll, der Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes zuzustimmen.

Dieser Sonderstrafgerichtshof soll aufklären, ob es sich bei dem Verbrechen um ein Völkerrechtsverbrechen oder um ein Völkerrechtsverbrechen- nahes Verbrechen handelt. Die Aufklärung soll der Aussöhnung zwischen der verletzten Volksgruppe mit der in Mitverantwortung der kollektiven Schuld stehendem Volksgruppe dienen. Der Sonderstrafgerichtshof soll dafür Sorge tragen, dass die Würde der Opfer der verletzten Volksgruppe wieder genesen kann.

Hierfür ermittelt der Sonderstrafgerichtshof den Umfang und das Ausmaß des Verbrechens anhand von Klarstellung und Definition der im Einzelnen begangenen Menschenrechtsverbrechen, über die Summen der Opferzahlen, über die Definition eines Rechtsbegriffes, wie dieses Verbrechen in Zukunft von der internationalen Gemeinschaft genannt und eingestuft werden soll.

Insbesondere soll ermittelt werden, ob durch seelische Grausamkeit eine hohe Anzahl der Opfer der verletzten Volksgruppe in einen unnatürlich frühen Tod getrieben wurden, und ob es sich bei hoher unnatürlicher Todesrate um einen Bundesdeutschen Genozid oder Genozid- nahen Verbrechens handelt. Gegebenenfalls hierfür ein Rechtsbegriff zu formulieren, der für die Internationale Gemeinschaft in Zukunft anzuwenden ist.

Erlangt der Sonderstrafgerichtshof während der Ermittlungen Kenntnis von Verantwortlichen, in deren Verantwortung diese Verbrechen lagen, so soll der Sonderstrafgerichtshof diese ihnen anzulastenden Straftaten anklagen und aburteilen.

Hierfür soll der Sonderstrafgerichtshof nach dem Vorbild des kambodschanischen Rote-Khmer-Tribunals errichtet werden. Das international vertretene Richterkollegium des Sonderstrafgerichtshofes soll sich aus Richtern, die am Internationalen Strafgerichtshof tätig sind, besetzt werden. Dieses Richterkollegium soll nach den Richtlinien und Standards des Internationalen Strafgerichtshof-Statutes Recht sprechen. Ausgenommen hiervon ist die Beschränkung, nur Verbrechen zu verfolgen, die nach Ratifizierung des Romabkommens begangen wurden.

Dem Ersuchen zur Aufforderung zur Errichtung eines solchen Sonderstrafgerichtshofes sind im Anhang Beweismaterialien, Anklagepunkte sowie Zeugen und verdächtige Täter des Verbrechens benannt. Über diese Verdächtigen sollen auch dann Umfang und Art der ihnen anzulastenden Verbrechen klargestellt werden, wenn sie bereits verstorben sind oder sich anderweitig einer Anklage vor dem Sonderstrafgerichtshof entziehen.

Das Ersuchen zur hierfür nötigen Resolution des UN-Sicherheitsrates zur Aufforderung zur Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes nicht daran scheitern zu lassen, weil einzelne Punkte des Ersuchens nicht der nötigen Form oder Rechtsgrundlage genügen.

Das Ersuchen im UN-Sicherheitsrat als "Dringlich" einzustufen und die benötigte Resolution zur Aufforderung an die Bundesrepublik Deutschland kurzfristig auszusprechen, da monatlich ca. 1300 Opfer ohne genesener Würde und ohne zuerkannter Entschädigung versterben, deren Zuerkennung sich aus einem Sühneangebot der Volksvertreter der Bundesrepublik Deutschland der kollektiven Schuld der Verbrechen ergeben soll, um dem Ziel der Aussöhnung mit Gerechtigkeit gerecht zu werden.

Als Verfasser des Ersuchens und als Informant für den Ankläger des zu errichtenden Sonderstrafgerichtshofes, in Vertretung der 400 000 Opfer der verletzten Volksgruppe

Robby Basler

Frankfurt am Main, den 26.10.2014

Anhang: Die Information des Informanten der geschädigten Volksgruppe mit den Anklagepunkten, der Beweisführung und den Zeugenangaben, die für den Ankläger des zu errichtenden Sonderstrafgerichtshofs zur Eröffnung eines Strafverfahrens dienen sollen.

**Information des Informanten
der geschädigten Volksgruppe
für den Ankläger des zu errichtenden
Sonderstrafgerichtshofs
zur Eröffnung eines Strafverfahrens**

- wegen des Verdachts -

**Verbrechen gegen die Menschlichkeit
und das Völkerrecht**

auf dem Territorium der Bundesrepublik Deutschland

- gegen die Verdächtigen -

**der hoheitlichen Aufsichtspflicht beider deutscher Staaten
der damaligen BRD und DDR**

- im Weiteren als **“Anzuklagende”** genannt -

- für die Tatzeit -

1949 bis 2015

- die nachstehende Volksgruppe entsprechend der folgenden
Anklageersuchungspunkte geschädigt zu haben -

**die ständig identifizierbare Volksgruppe der Minderjährigen,
die unter staatlicher Fürsorge- und
Aufsichtspflichtverletzung, Opfer von
Menschenrechtsverbrechen innerhalb eines bewaffneten
Konflikts wurden, denen bis zum heutigen Tag
Menschenrechte aus ratifizierten Völkerrechtsverträgen
bewusst vorenthalten werden**

- im Weiteren als **“geschädigte Volksgruppe”** genannt -

1. Die Anzuklagenden verdächtigen Personen sind:

Für das Führen eines bewaffneten Konfliktes mit Verbrechen gegen die Menschlichkeit und das Völkerrecht

- A) Für das Territorium der ehemaligen DDR -
Ministerin für Volksbildung der DDR**
Margot Honecker für das Territorium der DDR
für ihre Handlungen von 1963 bis 1989

Anschrift: Carlos Silva Vildosola 8978
G / 7850000 Santiago de Chile / Chile

- B) Für das Territorium der alten BRD -
die Bundesminister für Bildung und Wissenschaft**
Hans Leussink von 1969 bis 1972 parteilos
Klaus von Dohnanyi von 1972 bis 1974 SPD
Helmut Rhode von 1974 bis 1978 SPD

die Bundesminister für Familie und Jugend
Franz-Josef Wuermeling von 1953 bis 1962 CDU
Bruno Heck von 1962 bis 1968 CDU
Anne Branksiepe von 1968 bis 1969 CDU

Bundesminister für Jugend, Familie u. Gesundheit
Käte Strobel von 1969 bis 1972 SPD
Katarina Focke von 1972 bis 1976 SPD

- C) Für die vorsätzliche Einschränkung des Menschenrechts zur Ausübung der freien Entfaltung der Persönlichkeit und dem Vorenthalten der Rechte aus Art. 39 der UN-Kinderrechtskonvention, des Genozids durch seelische Grausamkeit, die verantwortlichen Regierungsmitglieder der Legislaturperioden seit Inkrafttreten der KRK des 5. April 1992**
Die der Verantwortung tragenden zuständigen Regierungsmitglieder der 13, 14, 15, 16, 17 und 18 Legislaturperiode.

Es wird hiermit um Rechtshilfeersuchen gebeten, für die Zustellung etwaiger Klageschriften die Verantwortlichen, die Adressen der ehemaligen Minister und Regierungsmitglieder über deren Parteien oder Ministerien zu ermitteln.

2. Zuständigkeit

- A)** Die Gerichtsbarkeit des Internationalen Strafgerichtshofs erstreckt sich nach Artikel 11 des IStGH-Statut nur auf Verbrechen, die nach Inkrafttreten des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs begangen wurden.
- B)** Die Errichtung eines Sonderstrafgerichtshofes macht sich daher notwendig, weil Teile des Verbrechens in einem Zeitraum liegen, bevor das Romabkommen, das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs sowie die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert und in Kraft getreten waren.
- C)** Weil die Richtlinien und Standards des Römischen Statutes des Internationalen Strafgerichtshofes ein Maximum an Fairness gegenüber den Angeklagten des Verdachtes der begangenen Straftat des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und dem Völkerrecht bietet.
- D)** Weil innerstaatliche Gerichte von der geschädigten Volksgruppe nicht das Vertrauen genießen, dieses Verbrechen ernsthaft und glaubwürdig zu verfolgen, anzuklagen und abzuurteilen. Das Begehren nach Aussöhnung wäre dadurch gehemmt.
- E)** Weil die Verbrechen spezifische Elemente beinhalten, die die Definition Völkerrechtsverbrechen erlauben, zumindest aber zur Prüfung verpflichten, ob es sich um ein Völkerrechtsverbrechen, einem Völkerrechtsverbrechen - nahes Verbrechen oder keinem Verbrechen dieser Spezifikation handelt.
- F)** Weil die Spezifikation der Verbrechen es unter Umständen erfordert, neue Rechtsbegriffe bestimmter Verbrechensformen zu definieren und diese gegebenenfalls dem Katalog der Menschenrechts- oder Völkerrechtsverbrechen hinzuzufügen.
- G)** Weil das Rote-Khmer-Tribunal in Kambodscha mit seinem Ergebnis in eindrucksvoller Weise beweist, dass ein faires Strafverfahren nach den Richtlinien und Standards des Römischen Statuts des Internationalen Gerichtshofes wesentlich dazu beiträgt, dass die verletzte Volksgruppe dem gesprochenem Recht vertrauen Schenkte und darauf vertrauen konnte, dass das Urteil glaubhaft umgesetzt wird, um als Fundament für Aussöhnung dienen zu können. Weil die geschädigte Volksgruppe sich in Deutschland gleiches Fundament zur Aussöhnung wünscht.

3. Zulässigkeitsvoraussetzung

- A)** Da der Sonderstrafgerichtshof nach den Richtlinien und Standards des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofes tätig werden soll, sind die Zulässigkeitsvoraussetzungen des IStGH-Statuts zu erfüllen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Beschränkung des Artikel 11 (1) des IStGH-Statuts.
- B)** Der Ankläger kann nach Artikel 15 (1) des IStGH-Statut auf der Grundlage von Informationen über die Gerichtsbarkeit des Sonderstrafgerichtshofes unterliegende Verbrechen aus eigener Initiative Ermittlungen einleiten. Diese Informationen für den noch zu bestimmenden Ankläger des zu errichtenden Sonderstrafgerichtshofes erhält der Ankläger in dieser ihm hier vorliegenden Form vom Informanten der geschädigten Volksgruppe. Der Informant mit deutschem Wohnsitz ist Herr Robby Basler, Heilbronner Strasse 2, in 60327 Frankfurt am Main.
- C)** Den Anzuklagenden werden folgende im IStGH-Statut gelistete Verbrechen, die durch den Sonderstrafgerichtshof verfolgt, angeklagt und abgeurteilt werden sollen, zu Last gelegt:

Schwerste Verbrechen; Artikel 5 a), b)

Völkermord; Artikel 6 a), b), c) und e)

Verbrechen gegen die Menschlichkeit; Artikel 7 c), e), f), g), h), i) und k)

- D)** Im Weiteren wird die Rechtfertigung zum Anklageersuchen des Informanten der geschädigten Volksgruppe Anklagepunkt für Anklagepunkt der im IStGH-Statut gelisteten Verbrechen unter der folgenden Beweisführung mit Beweismitteln und Zeugenbenennung dargelegt. Daraus kann der Ankläger und das Richterkollegium des Sonderstrafgerichtshofs auch die Beweisführung entnehmen, dass es sich im Sinne des Anklageersuchens tatsächlich um schwerste Verbrechen, Völkermord und Verbrechen gegen die Menschlichkeit handelt.

- E)** Die Beweisführung der tatsächlichen Existenz der geschädigten Volksgruppe, ihrer ständigen Identifizierbarkeit, ihrer Schäden innerhalb eines bewaffneten Konflikts sind ebenfalls der folgenden Beweisführung unter Beweispunkt "Völkerrechtsverbrechen" zu entnehmen.
- F)** Auch die Mitbetroffenheit der internationalen Staatengemeinschaft, insbesondere die Unterzeichnerstaaten des Romabkommens und der Nachweis des allgemeinen Interesses der internationalen Staatengemeinschaft zur Aufklärung wird unter Beweispunkt "Nachweis des Internationales Interesses" erbracht.

Damit ist die Existenz einer geschädigten Volksgruppe und ihrer eigenen Betroffenheit sowie das internationale Interesse zur Aufklärung und der Mitbetroffenheit der internationalen Gemeinschaft bewiesen und ist die Zulässigkeitsvoraussetzung zur Prüfung durch einen Sonderstrafgerichtshof und eine glaubhafte Begründung zu seiner hierfür notwendigen Errichtung erfüllt.

4. Darlegung des Sachverhalts

- A)** Es gab in den Staaten Europas, Jahrzehnte nach dem Jahr 1945, massive Menschenrechtsverbrechen an minderjährige Schutzbefohlene. Die massiven Menschenrechtsverstöße richteten sich an jene Familien und deren Kinder, die als alternativerziehend galten und nicht der Norm entsprachen, die der Erziehungspolitik ihrer Staaten vorgegeben war. Im Zuge der Fürsorge durch Heimaufenthalte die Kinder dieser Familien entsetzlichen Menschenrechtsverbrechen und einer ständigen Identifizierbarkeit ausgesetzt wurden.
- B)** Die Verbrechen reichten von der Vorenthaltung der körperlichen Unversehrtheit, der Vorenthaltung des Bildungsrechts und der freien Berufswahl, gingen über seelische Grausamkeit und sexuellem Missbrauch, auch der Sterilisation bis zur Zwangsarbeit. Der größte Teil der Opfer war oder ist traumatisiert.

- C)** Der Aufsichtspflichtverletzende Staat nach Entlassung der Opfer die Rechte auf Entschädigung und Genesung der Würde den Opfern vorenthält, sie mit sogenannten Mitwirkungspflichten sanktioniert und sie auf sich allein gestellt mit den seelischen Grausamkeiten und der schlechten Lebensbedingungen zu Tausenden in den Freitod durch Suizid, Alkoholismus oder durch Drogen- und Tabletensucht treibt. Zehntausende Opfer daran und der zusätzlichen Belastung, zur Besetzung der härtesten Arbeitsplätze unter Androhung von Zwangsmassnahmen genötigt zu werden, aus dieser Sackgasse unerträglichen Lebens eines unnatürlich frühen Todes zum sterben getrieben wurden.
- D)** Die Systematik mit der die Kinder in Menschenunwürdige Verhältnisse getrieben wurden, die Gewalt, die bei Widerstand der Kinder den Kindern auch mit Waffen angewendet wurde, die Anzahl der Opfer, die in mehreren Zehntausend beziffert werden darf, kann nur darauf schließen, dass es sich um innerstaatliches Völkerrechtsverbrechen handelt.
- E)** Das Völkerrechtsverbrechen auch noch nicht zum Stillstand gekommen ist, da die Nationalen Banken auch heute noch die unrechten Steuereinnahmen aus Umsatzsteuern von veräußerten Produktionsgütern aus Kinderzwangsarbeit im Auftrag ihrer Regierungen aus Zinsgeschäften vermehren. Die Staaten also weiterhin Profit aus der geleisteten Kinderzwangsarbeit, die nach 1945 in den Staaten geleistet wurde, machen.
- F)** Die Bundesrepublik Deutschland gründete sich 1949. In den ersten anderthalb Jahrzehnten verbuchte Deutschland jährlich 10% wirtschaftlichen Aufschwung, was dem Land politische und soziale Stabilität gab. In den Jahren 1950 bis 1960 verdreifachte sich das Bruttosozialprodukt und man sprach allgemein von den Wirtschaftswunderjahren. Genau um dieses "Wirtschaftswunder" dreht sich in Zusammenhang mit Schutzbefohlenen Heimkindern aus den Jahren 1949 bis 1979 dieses Anklageersuchen auf Verdacht des Völkerrechtsverbrechens gegen die Menschlichkeit, welches das Wunder der Wirtschaft zum Teil aufklärt, weil es aus lohnfreier Zwangsarbeit erwirtschaftet war. Auch die DDR stellte ihre Heimkinder bis in das Jahr 1989 in den Dienst der Zwangsarbeit.

- G)** Der Bundestag hätte nach bekannt werden der Zustände von Heimopfern die besondere Pflicht gehabt, seinen Rechtssetzungsauftrag zur Schaffung eines Entschädigungsgesetzes ehemaliger minderjähriger Opfer von Menschenrechtsverbrechen im Sinne der Konventionen der Rechte der Kinder umzusetzen müssen, um ein Entschädigungsgesetz zu schaffen, in dem nicht nur vorausgewählte, sondern alle Menschenrechtsverletzungen entschädigt werden. Das Verfahrensrecht mit Rechtsanspruch auf Entschädigung wäre genau das Mittel, was die Konvention fordert und auch die ehemaligen minderjährigen Opfer fordern.
- H)** Doch ein Minderjährigen-Opferentschädigungsgesetz weigert sich der Deutsche Bundestag trotz Petitionseingabe umzusetzen. Die Opfer befinden sich seit her in einem rechtlichen Vakuum. Ein Individualbeschwerderecht vor dem Komitee der Kinderrechtskonvention in Genf ist den Opfern mit Stichtagsreglung des Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls genommen. Der Rechtsanspruch aus der Norm des Artikel 39 der KRK wird dadurch gehemmt.
- I)** Die Opfer leben ohne genesener Würde, ohne Entschädigung für erlittenes Leid, ohne Ausgleich erlittener Folgeschäden, ohne Bildung, ohne Lebenschancen, ohne der Möglichkeit der freien Entfaltung der Persönlichkeit, ausgegrenzt am Rande der Gesellschaft, ohne Chance auf echter politischer Mitbestimmung, da Berufs- und Bildungsstand und die schwache gesellschaftliche Anerkennung einer Bundestagskandidatur im Wege stehen. Diese Opfer leben in einer Sackgasse eines unerträglichen Lebens als Menschen zweiter Klasse.
- J)** Doch der Staat weigert sich vehement, trotz aller innerstaatlich ausgeschöpften Maßnahmen Abhilfe zu schaffen. Er unterdrückt damit die Menschenrechte der Opfer bewusst. Der Pflicht zur Anzeige von Völkerrechtsverbrechen kommt der Bundestag und die zuständigen Ministerien nicht nach. Das Völkerrechtsverbrechen soll verschleiert werden.
- K)** Diesen Verbrechen fielen auf deutschem Boden nach Schätzungen des DEMO e.V. mindestens 400 000 Minderjährige unter staatlicher Obhutnahme zum Opfer. Es wird vermutet, dass von den 400 000 Opfern ca. 200 000 Opfer in einen unnatürlich frühen Tod getrieben wurden.

6. Beweisführung

6.1 Übersicht	Unterpunkt	Verbrechen
6.2 Schwerste Verbrechen;	6.2a)	Artikel 5 a) (Völkermord durch Genozid, Säuglingsheime)
	6.2b)	Artikel 5 b) (Verbrechen Gegen die Menschlichkeit)
<hr/>		
6.3 Völkermord;	6.3a)	Artikel 6 a) (Genozid)
	6.3b)	Artikel 6 b) (Drangsal, sexuelle Gewalt, Radioaktivität)
	6.3c)	Artikel 6 c) (Vorenthalten von Menschenrechten, Radioaktivität)
	6.3e)	Artikel 6 e) (Zwangsadoption)
<hr/>		
6.4 Verbrechen gegen die Menschlichkeit;	6.4a)	Artikel 7 c) (Zwangsarbeit)
	6.4b)	Artikel 7 e) (Torgau, Arrest, Karzer)
	6.4c)	Artikel 7 f) (Strafmassnahmen)
	6.4d)	Artikel 7 g) (sexuelle Gewalt)
	6.4e)	Artikel 7 h) (Identität zur Verfolgbarkeit)
	6.4 f)	Artikel 7 i) (Torgau u. w.)
	6.4g)	Artikel 7 k) (Medikamententests, Nahrungsmittelentzug, Prügel, Bildungsvorenthaltung, Radioaktivität)

6.5 Beweis Völkerrechtsverbrechen	6.5a) ständige Identifizierbarkeit
	6.5b) Bewaffneter Konflikt
	6.5c) Opferzahl
	6.5d) Genozid

6.6 Nachweis Internationales Interesse	6.6a) Wettbewerbsvorteil
	6.6b) Darlehn Bundesbank
	6.6c) Börse Zwangsarbeit

Beweisführung zu Unterpunkt 6.2a) Anklageersuchen zu Artikel 5 a)

Völkermord durch Genozid und Unterlassener Hilfeleistung in Säuglingsheime

Werte Opfer und Unterstützer der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit, dies ist nur der Entwurf zum Anklageersuchen für den UN-Sicherheitsrat. Dieser wird jetzt noch auf Formwahrungsfehler überprüft und muss in das Englische übersetzt werden, um es im Frühjahr mit der kompletten Beweisführung und der Benennung der Zeugen offiziell dem Sicherheitsrat vorzulegen. Die Beweisführung selbst wird aus Respekt der Zeugen und Beweismittelerbringer nicht veröffentlicht. Wir bitten um Verständnis. Wer noch Anregungen hat, kann diese selbstverständlich noch äußern. Daher veröffentlichen wir das Ersuchen, um Meinungen und Kritiken genau abwiegen zu können. Wir, der Informant für den Ankläger des zu errichtenden Sonderstrafgerichtshofes, die Zeugen und Beweismittelerbringer hoffen in Eurem Interesse zu handeln und den Rückhalt in der verletzten Volksgruppe der Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit zu erfahren. Für Eure Hilfe, Unterstützung, Weiterverbreitung und Rücksichtnahme sagen wir ein großes DANKE an Euch allen. Als Informant der geschädigten Opfergruppe mit den allerbesten Grüßen

Robby Basler

Heilbronner Str. 2
60327 Frankfurt am Main
Tel. 069 271 34 731
basler-photography@t-online.de
www.kinderrechte-blog.byme-magazin.de